Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6795**
14. Wahlperiode 13. 08. 2001

Antrag

der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Eva-Maria Bulling-Schröter, Uwe Hiksch, Gerhard Jüttemann und der Fraktion der PDS

Zugangsverordnung für Stromnetze erlassen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Als einziger Mitgliedstaat der Europäischen Union hat sich die Bundesrepublik Deutschland mit dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28. April 1998 für den so genannten verhandelten Netzzugang anstelle eines regulierten Netzzugangs entschieden. Die bisherige Praxis zeigt, dass trotz einer entsprechenden Verbändevereinbarung im Stromsektor weder ein diskriminierungsfreier Netzzugang für neue Anbieter, noch Transparenz, Überprüfbarkeit und Verlässlichkeit der Modalitäten des Marktzuganges erreicht wurden. 17 Monate nach Inkrafttreten der so genannten Verbändevereinbarung (Strom) II wurde diese noch nicht einmal von der Hälfte der Netzbetreiber in Deutschland umgesetzt. Verhandlungen um und das vorliegende Ergebnis einer Verbändevereinbarung lassen dasselbe für den Gassektor befürchten. Selbst bei Gutwilligkeit der Beteiligten haben so genannte Verbändevereinbarungen immer den Mangel, nur rechtlich unverbindliche Absprachen im Sinne eines gentlemen's agreement zu sein, zu dessen Einhaltung weder die Unterzeichner, noch Dritte angehalten werden können – denn wäre sie rechtsverbindlich und mit Sanktionen bewehrt, so läge der Tatbestand einer kartellrechtswidrigen Absprache vor.

Die bisherige Anwendung der Verbändevereinbarung (Strom) II hat in der Praxis die Grenzen konsensualen Vorgehens von potentiellen bzw. faktischen Konkurrenten in einem nationalen und europäischen Wettbewerbsmarkt belegt und die Durchsetzung einer klimapolitisch unverzichtbaren Energiewende erschwert, die neben Energieeinsparung und Effizienzerhöhung auf dem verstärkten Einsatz regenerativer Energiequellen und der Kraft-Wärme-Kopplung basieren muss. An die Stelle des verhandelten Netzzugangs muss daher eine rechtsverbindliche Regulierung treten, die durch eine unabhängige Behörde kontrolliert und durchgesetzt wird. Deren auf dem Verordnungswege zu erlassende Rechtsgrundlage kann in vielen Punkten auf die bestehende Verbändevereinbarung aufbauen. Sie muss darüber hinaus aber einschlägige Entscheidungen der Kartellbehörden sowie die drei Grundlagen des deutschen Energierechts – Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Umweltverträglichkeit im Interesse der Allgemeinheit – gleichrangig berücksichtigen, also nicht Wettbewerbsrecht einseitig zu Lasten von Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit interpretieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, dem Bundesrat den Entwurf folgender Verordnung zur Zustimmung vorzulegen:

Entwurf einer Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Netzzugangsverordnung Elektrizität – NZVElt)

Auf Grund § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom … (BGBl. I S. …) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck, Inhalt und Geltungsbereich

(1) Zweck dieser Verordnung ist die Förderung des Wettbewerbs in sowie der Umweltverträglichkeit der Elektrizitätswirtschaft durch Erleichterung der Wahrnahme des Rechts auf diskriminierungsfreien Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen und die Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit für alle Beteiligten durch Festlegung von Kriterien zur Bestimmung von Netzzugangsentgelten, die nähere Regelung des Netzzugangs und des Lieferantenwechsels, die Bereitstellung eines effizienten Streitschlichtungsverfahrens und die Schaffung von Anordnungskompetenzen der Regulierungsbehörde.

(2) Die Vereinbarung von Netzzugangsverträgen und die Festlegung von Netzzugangsentgelten erfolgen im Rahmen des Netzzugangs nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Nr. 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

(3) § 2 Abs. 2 und 3 des Übergangsgesetzes aus Anlass des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts) bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Wochentage von Montag bis Freitag, die keine bundeseinheitlichen Feiertage sind.

(2) Bilanzausgleich im Sinne dieser Verordnung ist die Saldierung aller Einspeisungen und Entnahmen eines oder mehrerer Lieferanten und Kunden innerhalb des Gebiets eines oder mehrerer Netzbetreiber. Der Bilanzausgleich kann für nachgelagerte Netzbetreiber auch von einem diesen vorgelagerten Netzbetreiber übernommen werden.

(3) Lieferant im Sinne dieser Verordnung ist jeder, der elektrische Energie an Dritte verkauft, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Endverbraucher oder Wiederverkäufer handelt.

(4) Netzbetreiber sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, zu denen alle Übertragungsnetze, Verteilernetze, Arealversorgungsnetze und Direktleitungen gehören.

(5) Netzzugang ist die Einspeisung und die damit verbundene zeitgleiche Entnahme elektrischer Energie an räumlich davon entfernt liegenden Abnah-

mestellen im Sinne eines Transports von Elektrizität über die Elektrizitätsversorgungsnetze und schließt die dazu erforderlichen Netz- und Systemdienstleistungen einschließlich der Regelenergie sowie den Bilanzausgleich ein. Netzzugang kann insbesondere auch im Rahmen eines Systems von Verträgen, insbesondere von Bilanzkreisverträgen, Lieferanten-Rahmenverträgen und Netznutzungsverträgen gewährt werden, soweit diese einzeln oder insgesamt betrachtet den Netzzugang im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz für Lieferanten und deren Kunden in gleichwertiger Form verwirklichen.

(6) Netzzugangsberechtigter ist jedes Unternehmen oder jeder sonstige Lieferant, der beim Netzbetreiber einen Antrag auf Netzzugang nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz stellt. Die Rechte eines Netzzugangsberechtigten können auch von Dritten geltend gemacht werden, die von einem Netzzugangsberechtigten mit der Abwicklung und Durchführung des Netzzugangs beauftragt sind.

Zweiter Abschnitt
Lieferverträge

§ 3
Tätigwerden des neuen Lieferanten für den Kunden

Der neue Lieferant ist berechtigt, im Auftrag des Kunden für diesen den bisherigen Liefervertrag zu kündigen sowie alle erforderlichen Handlungen im Zusammenhang mit der Durchführung eines neuen Energieliefervertrages vorzunehmen, insbesondere die Vorbereitung, Prüfung, Verhandlung, den Abschluss und die Abwicklung von Netzzugangsverträgen gemäß § 2 Abs. 5. Der neue Lieferant kann sich zur Erledigung der Aufgaben aus Satz 1 Dritter bedienen.

§ 4
Kündigung des bisherigen Liefervertrages

(1) Der bisherige Lieferant hat innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Kündigung den Tag des Zugangs sowie den Termin des Wirksamwerdens der Kündigung zu bestätigen. Die Kündigung kann auch in Form einer Abschrift (körperlich oder elektronisch) erklärt werden.

(2) Soweit sich ein bestehender Liefervertrag und ein neuer Liefervertrag oder zu dessen Durchführung abgeschlossene Netzzugangsverträge überschneiden, ruhen letztere unentgeltlich bis zum Wirksamwerden der Kündigung des bestehenden Liefervertrages, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(3) Soweit die Kündigung eines Liefervertrages in Vollmacht des Kunden erfolgt und der Kündigende im Einzelfall auf Verlangen des bisherigen Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen die Urkunde über die Bevollmächtigung vorlegt, ist diese wirksam; § 174 Satz 1 BGB gilt insofern nicht. Die Vollmachtsurkunde ist vom bisherigen Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang wieder zurückzusenden.

§ 5
Einschränkung der Begründung und Kündigung von Lieferverträgen gemäß AVBEltV

(1) § 2 Abs. 2 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) gilt nicht, soweit der Kunde

1. bereits einen Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten abgeschlossen hat oder rückwirkend abschließt und

2. dies dem örtlichen Netzbetreiber oder dem gemäß § 10 Energiewirtschaftsgesetz allgemein Versorgungspflichtigen oder innerhalb von drei Monaten nach der für § 2 Abs. 2 AVBEltV maßgeblichen erstmaligen Entnahme von Elektrizität aus dem Verteilungsnetz anzeigt sowie
3. bei dem Netzbetreiber spätestens 15 Arbeitstage vor Ablauf der vorgenannten Frist der Netzzugang gemäß § 7 beantragt wird.

Der andere Lieferant hat den Netzbetreiber wirtschaftlich so zu stellen, als wenn mit ihm ein Netzzugangsverhältnis bereits ab dem nach § 2 Abs. 2 AVBEltV maßgeblichen Zeitpunkt begründet worden wäre. Alternativ kann der andere Lieferant verlangen, dass ihm bis zur nächstmöglichen Aufnahme des Netzzugangs die zur Belieferung des Kunden erforderliche Elektrizität von dem gemäß § 10 Energiewirtschaftsgesetz allgemein Versorgungspflichtigen an der Abnahmestelle des Kunden zum Allgemeinen Tarif bzw. bei nicht an das Niederspannungsnetz angeschlossenen Kunden zu sonstigen nichtdiskriminierenden Bedingungen bereitgestellt wird (Beistellung). Diese Vorschrift gilt entsprechend bei einer Begründung eines faktischen Lieferverhältnisses durch Entnahme elektrischer Energie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, auf die § 2 Abs. 2 AVBEltV keine Anwendung findet.

(2) Die einjährige Erstlaufzeit des § 32 Abs. 1 Halbsatz 2 AVBEltV gilt nicht, soweit

1. der Kunde eines gemäß § 2 Abs. 2 AVBEltV begründeten Lieferverhältnisses dieses mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zum Ende spätestens des dritten Kalendermonats kündigt und
2. die Belieferung des Kunden durch einen anderen Lieferanten innerhalb von 3 Monaten nach der für § 2 Abs. 2 AVBEltV maßgeblichen erstmaligen Entnahme von Elektrizität aus dem Verteilungsnetz aufgenommen wird.

Dritter Abschnitt
Netzzugangsverträge

§ 6
Anspruch auf Abschluss von Netzzugangsverträgen

(1) Netzzugangsberechtigte haben im Rahmen des Netzzugangs zu Elektrizitätsversorgungsnetzen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf Abschluss eines Netznutzungsvertrages nach den Vorschriften dieses Abschnitts.

(2) Absatz 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz gelten entsprechend für alle anderen Netzzugangsverträge, durch die im Rahmen eines Systems von Verträgen, insbesondere von Bilanzkreisverträgen, Lieferanten-Rahmenverträgen und Netznutzungsverträgen, einzeln oder insgesamt betrachtet der Netzzugang im Sinne von § 6 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz für Lieferanten und deren Kunden in gleichwertiger Form verwirklicht wird.

§ 7
Beantragung des Netzzugangs

(1) Netzzugang ist rechtzeitig und vollständig bei dem zuständigen Netzbetreiber zu beantragen.

(2) Der Antrag des Netzzugangsberechtigten auf Abschluss eines Netzzugangsvertrages gilt als rechtzeitig, wenn er spätestens 15 Arbeitstage vor dem beantragten Beginn des Netzzugangs bei dem Netzbetreiber eingeht und etwaige Ergänzungen nach Absatz 4 bis spätestens 5 Arbeitstage vor dem beantragten Beginn des Netzzugangs bei dem Netzbetreiber eingehen.

(3) Der Antrag auf Netzzugang ist vollständig, wenn er alle zur Bearbeitung des Antrags durch den Netzbetreiber erforderlichen Informationen enthält. Unbeschadet von Satz 1 gilt der Antrag auf Abschluss eines Netznutzungsvertrages als vollständig, wenn er allein oder im Zusammenhang mit den dem Netzbetreiber bereits verfügbaren Informationen die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Angaben enthält.

(4) Reichen die Angaben des Netzzugangsberechtigten zur Bearbeitung im Einzelfall nicht aus oder sind diese nicht vollständig oder unklar, wird der Netzbetreiber unter Nennung der von ihm benötigten weiteren Angaben innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen den Antragsteller zur Ergänzung der Angaben auffordern.

§ 8
Verweigerung des Netzzugangs

(1) Der Netzbetreiber kann den Netzzugang ablehnen, soweit er nachweist, dass ihm der Netzzugang aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Energiewirtschaftsgesetz nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Hierbei kann er sich insbesondere auf die Verweigerungsgründe des § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz sowie Artikel 4 § 2 und 3 Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts stützen, sofern der Netzzugangsberechtigte nicht Elektrizität in umwelt- und ressourcenschonenden Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien erzeugt.

(2) Die Verweigerung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags gemäß § 7 Abs. 1 schriftlich unter Angabe und konkreter Darlegung der Verweigerungsgründe erfolgt. Andernfalls hat der Netzbetreiber den beantragten Netzzugang bis zu einer anderweitigen rechtskräftigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zu gewähren.

(3) Die Regulierungsbehörde kann eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Netzzugangsverweigerung treffen, indem sie den Netzzugang gemäß § 20 anordnet. Das Verfahren gemäß §§ 21 und 22 gilt entsprechend.

(4) Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 und Absatzes 3 ist die Gewährung des Netzzugangs unabhängig vom Abschluss eines Netzzugangsvertrages oder eines Netzanschlussvertrages.

§ 9
Angebot, Verhandlung und Abschluss von Netzzugangsverträgen

(1) Jeder Netzbetreiber ist verpflichtet, gegenüber Netzzugangsberechtigten auf Antrag nach § 7 und sofern keine Verweigerung nach § 8 erfolgt, innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Eingang eines Antrags nach § 7 ein vollständiges und bindendes Angebot auf Abschluss eines Netzzugangsvertrages abzugeben, das Regelungen insbesondere zu den in Anlage 2 genannten Punkten trifft. Alle Beteiligten verhandeln über dieses Angebot mit dem Ziel, rechtzeitig vor Beginn der Lieferung eine Einigung über die Bedingungen des Netzzugangs nach § 6 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz zu erzielen.

(2) Kommt der Netzbetreiber seiner Verpflichtung aus Absatz 1 Satz 1 nicht nach oder haben die Parteien nicht bis spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn des beantragten Netzzugangs einen Netzzugangsvertrag abgeschlossen, hat der Netzbetreiber den beantragten Netzzugang bis zu einer anderweitigen rechtskräftigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zu gewähren, es sei denn der Netzbetreiber hat den Netzzugang nach § 8 wirksam und zulässig verweigert.

(3) Im Fall des Absatzes 2 bestimmt sich die Höhe des Netzzugangsentgeltes bis zu einer anderweitigen rechtskräftigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung nach dem von der Aufsichtbehörde gemäß § 15 Abs. 1 festgelegten Orientierungs-Netzzugangsentgelt.

§ 10
Inhalt von Netzzugangsverträgen

(1) Netzzugangsverträge müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein und einen diskriminierungsfreien Netzzugang nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz gewähren.

(2) Netzbetreiber schließen mit Netzzugangsberechtigten Netzzugangsverträge zu Vertragsbedingungen ab, die nicht ungünstiger sind, als sie von ihnen in vergleichbaren Fällen für Leistungen im Hinblick auf einzelne Lieferungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Großkundenrabatte und andere Vergünstigungen, die zu einer Ungleichbehandlung von Marktteilnehmern abhängig von der Anzahl der von ihnen jeweils im Gebiet eines Netzbetreibers versorgten Kunden führen, sind unzulässig.

(3) Der Netzzugang ist auf der Grundlage von Muster-Netzzugangsverträgen nach § 11 Abs. 1 zu gewähren, soweit die Parteien im Einzelfall einvernehmlich keine abweichenden Regelungen vereinbaren oder der Netzbetreiber im Hinblick auf den einzelnen Netzzugang nicht durch die Besonderheiten des Einzelfalls begründete abweichende Regelungen verlangt.

(4) Das Netzzugangsentgelt wird auf der Grundlage der Kriterien des Vierten Abschnittes ermittelt.

§ 11
Muster-Netzzugangsverträge, Mindestbedingungen und abweichende Verträge

(1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen oder mehrere Muster-Netzzugangsverträge für ihr Netz bereitzuhalten, die Regelungen insbesondere zu den in Anlage 1 genannten Punkten enthalten. Diese sind der Regulierungsbehörde 4 Wochen vor ihrer erstmaligen Verwendung vorzugelegen. Sie werden von der Regulierungsbehörde im Internet veröffentlicht.

(2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht in ihrem Amtsblatt Mindestbedingungen von Netzzugangsverträgen bzw. einen Negativkatalog verbotener Bedingungen. Ein Netzbetreiber ist verpflichtet, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung diese Vorgaben in seine Muster-Netzzugangsverträge aufzunehmen und diese dem Netzzugangsberechtigten im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 anzubieten.

(3) Von einem Muster-Netzzugangsvertrag abweichende Netzzugangsverträge müssen der Regulierungsbehörde von dem Netzbetreiber unverzüglich nach ihrem Abschluss vorgelegt werden. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht in ihrem Amtsblatt, wann und wo Netzzugangsberechtigte abweichende Netzzugangsverträge einsehen können.

(4) Jeder an einem Netzzugangsvertrag Beteiligte kann bei deren Vorlage gemäß Absatz 3 Bestimmungen kennzeichnen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten. In diesem Fall muss er zusätzlich eine Fassung des Netzzugangsvertrages vorlegen, die aus seiner Sicht ohne Preisgabe von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nach Absatz 3 eingesehen werden kann. Hält die Regulierungsbehörde die Kennzeichnung nach Satz 1 für unberechtigt, so muss sie vor einer Entscheidung über die Gewährung von Einsichtnahme durch

Dritte die vorlegenden Personen hören. Sie kann die Einsicht danach auf die Fassung der Vereinbarung nach Satz 2 beschränken.

§ 12
Abnahmestellenbezogene Regelungen des Netzzugangs

(1) Bei Abnahmestellen mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100 000 kWh erfolgt grundsätzlich keine registrierende Leistungsmessung, es sei denn, die elektrische Leistung übersteigt in einem Zeitraum von 12 Monaten in mindestens zwei unterschiedlichen Monaten die Grenze von 50 kW. Der diesbezügliche Nachweis bei Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung erfolgt durch entsprechende Messung auf Kosten der Partei, die eine registrierende Leistungsmessung für erforderlich hält. Die Parteien können einvernehmlich höhere Grenzen für den Beginn der registrierenden Leistungsmessung festlegen.

(2) Für Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung gilt grundsätzlich das von der Regulierungsbehörde allgemein oder für die jeweilige Kundengruppe festgelegte Standard-Lastprofil bzw., sofern oder solange ein solches nicht vorliegt, das VDEW H0-Lastprofil, es sei denn, der Netzbetreiber benennt bei Abgabe des Angebots auf Abschluss des Netzzugangs gemäß § 9 im Einzelfall ein abweichendes Lastprofil.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten analog auch für dezentrale Einspeiser.

(4) Soweit ein Liefervertrag mit dem bisherigen Lieferanten fortbesteht, der Kunde aber innerhalb des Gebietes des bisherigen Netzbetreibers umzieht oder sich die Abnahmestelle des Kunden innerhalb dieses Gebietes sonst ändert, werden der bestehende Netznutzungsvertrag und etwaige andere im Hinblick auf die Versorgung dieses Kunden bestehende Netzzugangsverträge auf die neue Abnahmestelle übertragen, ohne dass es hierzu einer Erklärung der Parteien bedarf. Der Netzbetreiber und der Lieferant sind verpflichtet, sich gegenseitig von der Änderung der Abnahmestelle unverzüglich nach Kenntniserlangung zu unterrichten. Soweit aufgrund abweichender Gegebenheiten Anpassungen der bestehenden Netzzugangsverträge erforderlich sind, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Anpassung nach billigem Ermessen berechtigt. Widerspricht der Kunde dieser Leistungsbestimmung, erfolgt die Bestimmung durch die Regulierungsbehörde gemäß dem Siebten Abschnitt, sofern die Parteien nicht eine Schlichtung nach dem Sechsten Abschnitt einleiten.

(5) Soweit sich die Abnahmestelle des Kunden nicht mehr innerhalb des Versorgungsgebietes des bisherigen Netzbetreibers befindet, erlöschen alle auf diese Abnahmestelle bezogenen Netznutzungsvereinbarungen zum Zeitpunkt der Einstellung der Abnahme.

(6) Sobald ein Netzbetreiber davon Kenntnis erlangt, dass ein neuer Kunde in seinem Netzgebiet Strom aus einer bestehenden oder neuen Abnahmestelle entnimmt, hat er dies dem gemäß § 10 Energiewirtschaftsgesetz allgemein Versorgungspflichtigen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Letzterer hat den Kunden unverzüglich schriftlich

1. darüber zu informieren, dass durch diese Entnahme ein Versorgungsvertrag mit dem gemäß § 10 Energiewirtschaftsgesetz allgemein Versorgungspflichtigen zustande gekommen ist, dessen Inhalt sich nach den allgemeinen Bedingungen der AVBEltV und bei Versorgung in Niederspannung nach den allgemeinen Tarifpreisen, im Übrigen nach den sonst von dem Versorgungspflichtigen verlangten nichtdiskriminierenden Preisen und Bedingungen richtet, soweit nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 vorliegen, und

2. auf die Möglichkeit des Versorgerwechsels innerhalb von 3 Monaten gemäß § 5 Abs. 2 hinzuweisen. Die Information des Kunden über die Versorgungsbedingungen und -preise gemäß Nummer 1 Halbsatz 1 hat sich auf die für den Kunden jeweils konkret geltenden Versorgungsbedingungen und -preise zu beziehen und die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 und des § 5 Abs. 2 sind im Einzelnen in verständlicher Form darzustellen.

Vierter Abschnitt
Netzzugangsentgelte

§ 13
Kriterien der Entgeltbestimmung

(1) Die Netzzugangsentgelte, die die Netzbetreiber für den Netzzugang berechnen, müssen sich an den Kosten eines effizienten Netzzugangs orientieren, transparent sein und ohne Diskriminierung erhoben werden. Die Netzzugangsentgelte dürfen insbesondere

1. keine Auf- oder Abschläge enthalten, die nur auf Grund der marktbeherrschenden Stellung eines Netzbetreibers auf dem Netzzugangsmarkt durchsetzbar sind oder die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Netzbetreiber auf einem Netzzugangsmarkt beeinträchtigen,
2. einzelnen Netzzugangsberechtigten keine Vorteile gegenüber anderen Netzzugangsberechtigten auf dem jeweiligen Netzzugangsmarkt einräumen,
3. keine Diskriminierung von Marktteilnehmern abhängig von der Anzahl der von ihnen jeweils im Gebiet eines Netzbetreibers versorgten Kunden bewirken,

es sei denn, dass hierfür ein sachlich gerechtfertigter und nicht nach Nummer 3 diskriminierender Grund vom Netzbetreiber nachgewiesen wird.

(2) Die Kosten eines effizienten Netzzugangs ergeben sich aus den tatsächlich entstehenden Einzelkosten des Netzzugangs und einem angemessenen Zuschlag für Gemeinkosten, jeweils einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten für den Netzzugang notwendig sind. Im Rahmen der Kostenermittlung nach Satz 1 hat der Netzbetreiber als Maßstab für die Kosten eines Netzzugangs zusätzlich insbesondere die Entgelte vergleichbarer in- und ausländischer Netzbetreiber heranzuziehen, die einen entsprechenden Netzzugang auf vergleichbaren in- und ausländischen Netznutzungsmärkten anbieten. § 14 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Soweit die vom Netzbetreiber nachzuweisenden Kosten die Kosten eines effizienten Netzzugangs nach Absatz 2 übersteigen, gelten sie als Aufwendungen, die für den effizienten Netzzugang nicht notwendig sind. Diese Aufwendungen dürfen bei der Ermittlung der Kosten eines effizienten Netzzugangs nur berücksichtigt werden, soweit und solange hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht oder der Netzbetreiber eine sonstige sachliche Rechtfertigung nachweist.

(4) Die Netzzugangsentgelte sind als nicht entfernungsabhängige sog. Briefmarken-Entgelte für das gesamte Netz des Netzbetreibers der jeweiligen Spannungsebene bzw. der Umspannung zwischen zwei Spannungsebenen zu bilden. Sie sind in einem Monats-Leistungspreis und einen Arbeitspreis aufzuteilen. Bei Kunden ohne registrierende Leistungsmessung setzt sich das Netznutzungsentgelt aus einem Arbeitspreis und dem Verrechnungspreis zusammen. Dezentralen Netz-Einspeisern wird das Entgelt für von ihnen nicht in Anspruch genommene Netzebenen erstattet. Zur Vereinfachung der Abwicklung des Netzzugangs können die Netzbetreiber untereinander Vereinbarungen treffen,

wonach die Netzzugangsentgelte für das Netz, an das die Abnahmestelle angeschlossen ist, und alle vorgelagerten Netze von dem nachgelagerten Netzbetreiber als Gesamtentgelt erhoben und abgerechnet sowie gegenüber den anderen Netzbetreibern intern weiterverrechnet wird; in diesem Fall sind die Einzelentgelte gemäß Satz 1 mitzuteilen. Mit Einverständnis beider Parteien können abweichende Entgeltstrukturen vereinbart werden, sofern die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 eingehalten werden. Die Regulierungsbehörde kann abweichende Entgeltstrukturen allgemein oder im Einzelfall zulassen.

(5) Die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromlieferanten anfallenden außerordentlichen Bearbeitungsmehraufwendungen beim Netzbetreiber (Wechselkosten) und Kosten der Änderung der Messeinrichtungen bei dem Kunden aus Anlass des Wechsels sowie Kosten der Abrechnung, Führung und Abschluss von Bilanzkreisverträgen oder Lieferanten-Rahmenverträgen und ähnliche Entgelte sind vom Netzbetreiber auszuweisen und auf das allgemeine Netzzugangsentgelt umzulegen. Die Erhebung gesonderter Entgelte und Beiträge zur Abgeltung dieser Kosten vom wechselnden Kunden oder vom Netzzugangsberechtigten ist unzulässig.

(6) Die Abrechnung von Regelenergie zum Ausgleich von Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen im Rahmen des Bilanzausgleichs bzw. der Belieferung von Kunden auf der Grundlage von Lastprofilen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von Arbeitspreisen (Ausgleichsenergiepreis). Die Abrechnungsperiode beträgt einen Monat. Abweichungen innerhalb eines durch den Lieferanten beantragten Toleranzbandes werden monatlich unter Einbeziehung der Abweichungen bei den in diesem Monat abgerechneten Lastprofilkunden saldiert und ausgeglichen. Darüber hinausgehende Abweichungen werden wie folgt berechnet:

1. Mehrlieferungen des Lieferanten werden zu einem Preis von mindestens 90 % des Ausgleichsenergiepreises vergütet.

2. Minderlieferungen des Lieferanten werden zu einem Preis von höchstens 110 % des Ausgleichsenergiepreises vergütet.

Der Ausgleichsenergiepreis wird von dem Netzbetreiber nach den näheren Festlegungen durch die Regulierungsbehörde entweder durch ein Ausschreibungsverfahren oder auf der Grundlage von Monatsmittelwerten geeigneter Börsenindizes ermittelt.

(7) Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Netzzugangsentgelte Sicherheit zu verlangen, soweit nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Netzzugangsberechtigte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Sicherheitsleistungen von Netzzugangsberechtigten dürfen eine Höhe von zwei Monatsentgelten für die Netzzugangsleistung nicht überschreiten. Sie können – auf Wunsch des Netzzugangsberechtigten – in Form einer selbstschuldnerischen unwiderruflichen Bürgschaft oder eines Pfandkontos bei einer in Deutschland ansässigen Großbank oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts oder in Form einer Bürgschaft oder Patronatserklärung eines verbundenen Unternehmens mit ausreichender Bonität erbracht werden. Der Netzbetreiber wird die Sicherheit nach Ende der Laufzeit der Netzzugangsvereinbarung in Höhe der erfolgten Zahlungen bzw. bei einer Verringerung der zu sichernden Netzzugangsentgelte unverzüglich freigeben. Die Regulierungsbehörde wird innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter Beteilung der Netzbetreiber und Netzzugangsberechtigten ein auf dem Versicherungsgedanken basierendes, den Transaktionsaufwand minimierendes Sicherungssystem entwickeln, das von den Netzzugangsberechtigten alternativ zu einer Sicherheit gemäß Satz 2 genutzt werden kann.

§ 14
Aufsichtsmaßnahmen über Netzzugangsentgelte

(1) Werden der Regulierungsbehörde Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass aktuell oder in der Vergangenheit verlangte Netzzugangsentgelte nicht den Maßstäben des § 13 genügen, leitet die Regulierungsbehörde eine Überprüfung der Netzzugangsentgelte ein. Die Überprüfung kann sich auch auf zurückliegende Zeiträume beziehen. Sie teilt die Einleitung der Überprüfung dem betroffenen Netzbetreiber schriftlich mit. Die Regulierungsbehörde entscheidet innerhalb von 2 Monaten nach Einleitung der Überprüfung. Die §§ 21 und 22 gelten entsprechend.

(2) Nach der Einleitung der Überprüfung nach Absatz 1 hat der betroffene Netzbetreiber die Einzelkosten des Netzzugangs und die Gemeinkosten nach § 13 Abs. 3 unverzüglich nachzuweisen und dazu geeignete Unterlagen auf Anordnung der Regulierungsbehörde innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen vorzulegen.

(3) Die Regulierungsbehörde hat zu überprüfen, ob und inwieweit die Netzzugangsentgelte sich an den Maßstäben des § 13 orientieren.

(4) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 soll die Regulierungsbehörde zusätzlich insbesondere Preise und Kosten solcher in- und ausländischer Netzbetreiber als Maßstab heranziehen, die einen entsprechenden Netzzugang auf gleichartigen in- und ausländischen Netzzugangsmärkten anbieten. Dabei sind die Besonderheiten der in- und ausländischen Vergleichsnetzbetreiber sowie Vergleichsmärkte zu berücksichtigen. Ein Erheblichkeitszuschlag auf die durch Vergleich ermittelten Netzzugangsentgelte ist nicht zulässig.

(5) Die Besonderheiten der in- und ausländischen Vergleichsnetzbetreiber sowie Vergleichsmärkte können bei dem Vergleich nach Absatz 4 durch Zu- und Abschläge berücksichtigt werden. Berücksichtigungsfähig sind nur die objektiven gebietsstrukturell bedingten Mehrkosten, insbesondere die Kundendichte, Versorgungsdichte, Abnahmemenge, Einwohnerdichte, Benutzungsdauer sowie geologische und geographische Faktoren. Nicht berücksichtigungsfähig sind subjektive unternehmensindividuelle Umstände, insbesondere Kostenzuordnung bei Spartenbetrieben, unterschiedliche Abschreibungsmodalitäten, Finanzierung, Zinsen, Kapitalstruktur, Gewinnverteilung, Investitionsphase, Personalkosten, Überdimensionierung von Netzen, fehlgeschlagene Investitionen und überhöhte Beschaffungskosten für Netz- und Systemdienstleistungen. Die berücksichtigungsfähigen Mehrkosten sind vom jeweiligen Netzbetreiber darzulegen und nachzuweisen.

(6) Sofern die Regulierungsbehörde feststellt, dass Netzzugangsentgelte nicht den Anforderungen des § 13 sowie des § 14 Abs. 4 und 5 genügen, fordert die Regulierungsbehörde den betroffenen Netzbetreiber auf, die Netzzugangsentgelte unverzüglich entsprechend anzupassen.

(7) Erfolgt eine nach Absatz 6 durch die Regulierungsbehörde vorgegebene Anpassung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen oder erbringt der Netzbetreiber die Nachweise und Unterlagen nach Absatz 2 nicht, hat die Regulierungsbehörde das beanstandete Verhalten zu untersagen und die Netzzugangsentgelte für unwirksam zu erklären. Die Regulierungsbehörde kann in diesem Fall die Netzzugangsentgelte behördlich festsetzen oder anordnen, dass vorläufig das Orientierungs-Netzzugangsentgelt gemäß § 15 Abs. 1 gilt; diese Maßnahmen können befristet werden. Sie sind aufzuheben, sobald der Netzbetreiber der Regulierungsbehörde ein neues Entgelt mitteilt und dieser nachweist, dass dieses den Anforderungen des § 13 sowie des § 14 Abs. 4 und 5 genügt.

§ 15
Orientierungs- und Höchst-Netzzugangsentgelte

(1) Die Regulierungsbehörde hat unter Beachtung der Anforderungen des § 13 und des § 14 Abs. 4 und 5 ein allgemeingültiges Orientierungs-Netzzugangsentgelt für bestimmte Spannungsebenen (getrennt nach Netz und Umspannungen) oder Gruppen von Netzbetreibern festzulegen. Diese Festlegung erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Die Regulierungsbehörde kann unter Beachtung der Kriterien und Maßstäbe des § 13 und des § 14 Abs. 4 und 5 für bestimmte Netzbetreiber Obergrenzen für Netzzugangsentgelte (Höchst-Netzzugangsentgelt) festlegen. Diese dürfen nicht überschritten werden.

(3) Die Festlegung nach den Absätzen 1 und 2 kann auch auf Grundlage eines Benchmarkings von vergleichbaren in- und ausländischen Netzbetreibern i. S. d. § 14 Abs. 4 erfolgen.

(4) Der Netzbetreiber kann bei der Regulierungsbehörde für Einzelfälle ein von den Absätzen 1 oder 2 abweichendes Netzzugangsentgelt beantragen, soweit hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund vom Netzbetreiber nachgewiesen wird. Für die Dauer des Genehmigungsverfahrens gelten die Festlegungen gemäß den Absätzen 1 und 2. Die Differenz zwischen dem genehmigten Netzzugangsentgelt und dem nach den Absätzen 1 bzw. 2 festgelegten Netzzugangsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach der Genehmigung des abweichenden Entgelts zu zahlen.

(5) Bei der Festlegung nach den Absätzen 1 und 2 und der Genehmigung nach Absatz 4 gelten die §§ 21 und 22 entsprechend.

(6) Klagen gegen die Feststellung gemäß den Absätzen 1 und 2 und die Genehmigung gemäß Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

Fünfter Abschnitt
Veröffentlichungs- und Informationspflichten, Datenaustausch

§ 16
Veröffentlichungs- und Informationspflichten

(1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seine jeweils geltenden Muster-Netzzugangsverträge und die jeweils geltenden, die für zukünftige Zeiträume festgesetzten Netzzugangsentgelte (einschließlich Regelenergiepreise) sowie mögliche Engpässe, wegen der eine Verweigerung des Netzzugangs in Betracht kommen könnte, im Internet zu veröffentlichen.

(2) Der Netzbetreiber und der Netzzugangsberechtigte sind verpflichtet, der jeweils anderen Partei unverzüglich alle im Zusammenhang mit dem Netzzugang benötigten Informationen bereitzustellen.

§ 17
Datenaustausch

(1) Der Austausch aller im Zusammenhang mit der Beantragung, Gewährung und Abwicklung des Netzzugangs benötigten Informationen und Daten, insbesondere

a) Netzzugangs-Anfragen, -Anmeldungen und -Abmeldungen sowie -Kündigungen,

b) Fahrplandaten,

c) Zähler- und Abrechnungsdaten,

d) Abrechnung des Netzzugangs,

erfolgt – soweit möglich – in elektronischer Form.

(2) Die Datenübermittlung erfolgt nach den Vorgaben des Empfängers per E-Mail oder durch Übermittlung von Datenträgern. Auf Verlangen einer Partei erfolgt die Übermittlung per E-Mail unter Verwendung von Verschlüsselungstechniken.

(3) Die Datenformate haben dem von den jeweiligen Verbänden der Elektrizitätswirtschaft in Zusammenarbeit mit Vertretern der Netzzugangsberechtigten bundeseinheitlich festgelegten Formaten oder einem anderen von der zuständigen Regulierungsbehörde festgelegten Datenformat zu entsprechen. Die Festlegung soll innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen.

(4) Daten gemäß Absatz 1 Buchstabe c und d sind jeweils spätestens bis zum 10. Arbeitstag nach Monatsende (bei laufender Erfassung) bzw. nach Ende der Abrechnungsperiode zur Verfügung zu stellen.

§ 18
Vertraulichkeit von Informationen und Daten

Informationen und Daten, die von Verhandlungspartnern im Zusammenhang mit dem Netzzugang gewonnen werden, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie bereitgestellt werden. Sie dürfen insbesondere nicht an andere Abteilungen, Tochtergesellschaften oder Partnerunternehmen der an den Verhandlungen Beteiligten weitergegeben werden, die aus solchen Informationen Wettbewerbsvorteile ziehen könnten.

Sechster Abschnitt
Schlichtung

§ 19
Schlichtung

(1) Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Netzzugangsverhandlungen und der Verweigerung des Netzzugangs können die Beteiligten gemeinsam die Regulierungsbehörde oder einen sonstigen Dritten zur Schlichtung anrufen.

(2) Für das Schlichtungsverfahren gelten die Regelungen der §§ 1025 ff. ZPO entsprechend; insbesondere entfaltet der Schlichtungsspruch zwischen den Beteiligten bindende Wirkung.

Siebter Abschnitt
Anordnung des Netzzugangs

§ 20
Anordnung des Netzzugangs

(1) Kommt zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzzugangsberechtigten ein Netzzugangsvertrag nicht zustande oder ist eine Einigung über einzelne Bedingungen oder das Netzzugangsentgelt oder Entgeltbestandteile nicht möglich, kann jeder der an dem Netzzugang Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anrufung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Insbesondere muss dargelegt werden, wann der Netzzugang erfolgen soll, welche Leistungen dabei nachgefragt worden sind und bei welchen Bedingungen keine Einigung erzielt worden ist. Die Anrufung ist widerrufbar.

(2) Auf das Anrufungsbegehren nach Absatz 1 ordnet die Regulierungsbehörde nach Anhörung des Netzbetreibers und des Netzzugangsberechtigten in-

nerhalb einer Frist von 4 Wochen den Netzzugang an bzw. legt die Bedingungen des Netzzugangs oder das Netzzugangsentgelt fest. Innerhalb dieser Frist kann die Regulierungsbehörde das Verfahren um längstens 4 Wochen verlängern. Innerhalb dieser 4 Wochen hat sie über die Anordnung zu entscheiden.

(3) Bei der Entscheidung über das Anrufungsbegehren nach Absatz 2 hat die Regulierungsbehörde die Gründe des Anrufungsbegehrens nach Absatz 1 Satz 2 und 3 zu beachten. Als Netzzugangsverweigerungsgründe kommen nur solche in Betracht, die gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 vom Netzbetreiber geltend gemacht worden sind.

(4) Eine Anordnung nach Absatz 2 ist nur zulässig, soweit und solange der Netzbetreiber und der Netzzugangsberechtigte keinen Netzzugangsvertrag abschließen bzw. keine Einigung über die streitigen Bedingungen erzielen. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Klagen gegen die Anordnung gemäß Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Die betroffenen Netzbetreiber müssen einer Anordnung nach Absatz 2 innerhalb einer Frist von längstens 10 Arbeitstagen nachkommen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen objektiv nicht möglich ist.

(6) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht die Netzzugangsanordnung in ihrem Amtsblatt. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 21
Verfahren vor der Regulierungsbehörde

(1) An dem Verfahren vor der Regulierungsbehörde sind beteiligt

a) der Antragsteller,

b) der oder die Netzbetreiber, gegen die sich das Verfahren richtet,

c) die Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden und die die Regulierungsbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat.

(2) Die Regulierungsbehörde hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise kann die Regulierungsbehörde in geeigneten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(4) Die Regulierungsbehörde entscheidet auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen ist für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen lässt.

§ 22
Auskunfts- und Betretungsrecht der Regulierungsbehörde

(1) Soweit zur Erfüllung der in dieser Rechtsverordnung der Regulierungsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich, kann die Regulierungsbehörde

1. von den in der Energiewirtschaft tätigen Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Herausgabe von geschäftlichen Unterlagen verlangen,

2. bei Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen.

(2) Die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften oder nichtrechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die verlangten geschäftlichen Unterlagen herauszugeben, die geschäftlichen Unterlagen zur Einsichtsnahme und Prüfung vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu dulden. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die zur Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Rechte der Kartellbehörden nach dem Dritten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

AchterAbschnitt
Regulierungsbehörde

§ 23
Sitz, Organisation

(1) Die Regulierungsbehörde ist eine selbständige Bundesoberbehörde mit Sitz in Schwerin. Sie gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

(2) Die Regulierungsbehörde wird von einem Präsidenten geleitet. Der Präsident vertritt die Regulierungsbehörde gerichtlich und außergerichtlich und regelt die Verteilung und den Gang ihrer Geschäfte durch eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Bestätigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

(3) Die Entscheidungen der Regulierungsbehörde werden von Beschlusskammern getroffen, die nach den Bestimmungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie gebildet werden.

(4) Die Beschlusskammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Neunter Abschnitt
Bußgeldtatbestände, Inkrafttreten

§ 24
Bußgeldtatbestände

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit dieser Verordnung handelt, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 den Zugang sowie den Termin der wirksamen Kündigung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bestätigt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 Netzzugang nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
3. entgegen § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 einen Netzzugangsvertrag nicht bereithält oder nicht bzw. nicht rechtzeitig vorlegt,

4. Vorgaben der Regulierungsbehörde entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 nicht in seine Muster-Netzzugangsverträge aufnimmt oder diese nicht dem Netzzugangsberechtigten im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 anbietet,
5. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 2 Entgelte von Kunden oder Netzzugangsberechtigten erhebt,
6. ohne sachliche Rechtfertigung ein erheblich über dem Anpassungsverlangen der Regulierungsbehörde gemäß § 14 Abs. 6 liegendes Netzzugangsentgelt verlangt hat oder verlangt oder einer Untersagung nach § 14 Abs. 7 zuwiderhandelt,
7. entgegen den §§ 16 und 17 Informationen und Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in ordnungsgemäßer Form bereitstellt oder veröffentlicht,
8. entgegen § 20 einer Anordnung nicht Folge leistet oder
9. entgegen § 22 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, geschäftliche Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig herausgibt bzw. zur Einsichtsnahme und Prüfung vorlegt oder die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken nicht duldet.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 (zu § 7 Abs. 3 Satz 2)

Angaben im Antrag auf Abschluss eines Netznutzungsvertrages

1. a) bei Abnahme- bzw. Einspeisestellen mit registrierender Leistungsmessung:
   - aa) die bestellte bzw. einspeisbare elektrische Höchstleistung und die voraussichtliche elektrische Jahresarbeit oder
   - ab) bei Teilbelieferung die entsprechenden Fahrplanänderungen bzw.

   b) bei Abnahme- bzw. Einspeisestellen ohne registrierende Leistungsmessung: die voraussichtliche Jahresarbeit,
2. Zeitraum des Netzzugangs (Beginn und – bei befristetem zugrunde liegenden Lieferverhältnis – Ende des Netzzugangs),
3. geeignete Definition der Abnahme- bzw. Einspeisestelle wie z. B. Name und Anschrift des Kunden/Einspeisers bzw. Zähler- oder Kundennummer der Abnahme- bzw. Einspeisestelle.

Anlage 2 (zu § 9 Abs. 1)

Regelungspunkte eines Angebotes eines Netzzugangsvertrages

1. Beschreibung der Netzzugangsleistungen des Netzbetreibers,
2. Netz- und Systemdienstleistungen, insbesondere Frequenz- und Spannungshaltung, Versorgungswiederaufbau, Messung und Reservestrom,

3. Entgeltregelung,
4. Zahlungsbedingungen einschließlich Abrechnungsverfahren,
5. Festlegung der Haftungs- und Schadensersatzpflichten,
6. Störung, Unterbrechung und Einstellung des Netzzugangs,
7. Kündigung des Netzzugangsvertrages,
8. Laufzeit und Neuaushandlung des Netzzugangsvertrages,
9. Schutz vertraulicher Informationen,
10. Übertragbarkeit der Rechte und Pflichten,
11. Datenverarbeitung (Festlegung des Datenformats) und Datenaustausch.

Berlin, den 13. August 2001

Rolf Kutzmutz
Eva-Maria Bulling-Schröter
Uwe Hiksch
Gerhard Jüttemann
Roland Claus und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333